

ANGEBOTSSCHREIBEN FÜR BAULEISTUNGEN

BEIBLATT II – VORSCHLÄGE

BEGRÜNDUNG FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ÖNORM B 2110

Im Hinblick auf die Ergänzungen und Änderungen der Bestimmungen der ÖNORM B 2110 – „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ werden folgende Vorschläge für eine Begründung unterbreitet. Diese sind einem Bieter nur auf dessen ausdrückliches Verlangen zur Verfügung zu stellen.

C 2 Ergänzung zu Punkt 4.2.2 Z 3, 4 und 11 ÖNORM B 2110 (Baustelle, Verkehr, Einbauten):

Es handelt sich um eine präzisierende Ergänzung, dass sich die Bieter zusätzlich zu den Angaben des Auftraggebers mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen haben und dies bei der Kalkulation umfassend zu berücksichtigen haben. Diese Ergänzung steht im Einklang mit den vergaberechtlichen Vorgaben und soll – entsprechend den Empfehlungen der Gebarungskontrolle – Mehrkostenforderungen „eindämmen“.

C 3 Ersatz von Punkt 5.1.3 ÖNORM B 2110 (Reihenfolge der Vertragsbestandteile):

Mit diesem Ersatz wird auf die spezifische Ausgestaltung der der Angebotsschreiben für Bauleistungen Bedacht genommen. Es handelt sich lediglich um eine Präzisierung.

C 4 Ergänzung zu Punkt 5.2.1 ÖNORM B 2110 (Vertretung):

Diese Ergänzung dient der bei öffentlichen Bauvorhaben gebotenen Nachweis- und Dokumentationspflicht.

C 5 Ergänzung zu Punkt 5.2.3 ÖNORM B 2110 (Mitteilung von wesentlichen Änderungen):

Diese Ergänzung dient der bei öffentlichen Bauvorhaben gebotenen Nachweis- und Dokumentationspflicht.

C 6 Ergänzung zu Punkt 5.2.4 ÖNORM B 2110 (Vertragssprache):

Diese Ergänzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Sinne eines ungestörten Bauablaufs, des ArbeitnehmerInnenschutzes, etc. eine ungestörte Kommunikation auf der Baustelle sichergestellt werden muss.

C 7 Ersatz von Punkt 5.7 ÖNORM B 2110 (Änderungen):

Dieser Ersatz dient der bei öffentlichen Bauvorhaben gebotenen Nachweis- und Dokumentationspflicht.

C 8 Ersatz von Punkt 5.8.1 ÖNORM B 2110 (Gründe für den Rücktritt vom Vertrag):

Dieser Ersatz deckt sich teils mit den Ausführungen der ÖNORM B 2110, teils handelt es sich um Präzisierungen, die ohnedies in der Normenformulierung Deckung findet. Die Möglichkeit eines Rücktrittes ist durchwegs auf Konstellationen beschränkt, die eine weitere Zusammenarbeit für den jeweils anderen Vertragspartner unzumutbar machen.

C 9 Ersatz von Punkt 5.8.3.3 ÖNORM B 2110 (Folgen für den Rücktritt vom Vertrag):

Eine Anwendung des dispositiven § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Es werden somit ausschließlich jene verwertbaren Leistungen vergütet, die bis zum Vertragsende nachweislich erbracht worden sind. Die Schaffung einer „klaren“ Schnittstelle bei der Vergütung in Folge einer vorzeitigen Verfahrensbeendigung erfolgt aufgrund entsprechender Empfehlungen der

Gebarungskontrolle. Klarstellend ist festzuhalten, dass für den Fall, dass einem Vertragspartner ein schuldhaftes Verhalten zuzurechnen sein sollte, unverändert Schadenersatz geltend gemacht werden kann.

C 10 Ergänzung zu Punkt 5.9 ÖNORM B 2110 (Streitigkeiten):

Es handelt sich „lediglich“ um eine ergänzende Gerichtsstandvereinbarung.

C 11 Ersatz von Punkt 5.9.3 ÖNORM B 2110 (Schiedsgericht):

Es handelt sich „lediglich“ um eine Klarstellung, dass kein Tätigwerden eines Schiedsgerichts vereinbart wird.

C 12 Ersatz von Punkt 6.2.2 ÖNORM B 2110 (Subunternehmer [Nachunternehmer]):

Dieser Ersatz erfolgt vor dem Hintergrund der vergaberechtlichen Änderungen durch die BVergG-Novelle 2016, BGBl I Nr. 7/2016.

C 13 Ersatz von Punkt 6.2.3 ÖNORM B 2110 (Nebenleistungen):

Dieser Ersatz deckt sich weitgehend mit dem Normtext. Angesichts einiger - aufgrund praktischer Erfahrungswerte - erforderlichen Ergänzungen werden - im Sinne einer entsprechenden Lesbarkeit - sämtliche vom Entgelt umfassten Nebenleistungen angeführt.

C 14 Ergänzung zu Punkt 6.2.5 ÖNORM B 2110 (Zusammenwirken im Baustellenbereich):

Diese Ergänzung dient der Klarstellung, dass sich der Auftraggeber Dritter bei der Projektabwicklung bedienen kann. Diese sind als „verlängerter Arm“ auf der Baustelle zu verstehen. Der Auftragnehmer ist zu einem entsprechenden kooperativen Verhalten verpflichtet.

C 15 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.1 ÖNORM B 2110 (Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung):

Bei dieser Ergänzung handelt es sich „lediglich“ um eine Präzisierung im Sinne der Zielsetzungen des betreffenden Normtextes.

C 16 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.4 ÖNORM B 2110 (Baustellensicherung):

Bei dieser Ergänzung handelt es sich um eine Klarstellung im Sinne eines Aufzeigens einer „klaren“ Trennlinie zwischen den Verantwortlichkeiten des Auftraggebers und des Auftragnehmers.

C 17 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.7 ÖNORM B 2110 (Anfallende Materialien und Gegenstände):

Der Auftraggeber fühlt sich dem Umweltschutz und einer ressourcenschonenden Vorgehensweise verpflichtet. Vor diesem Hintergrund erfolgt diese Ergänzung im Sinne eines Aufzeigens einer „klaren“ Trennlinie zwischen den Verantwortlichkeiten des Auftraggebers und des Auftragnehmers.

C 18 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.10 ÖNORM B 2110 (Güte- und Funktionsprüfung):

Über gesetzliche und behördliche Anordnungen hinausgehend ist der Auftraggeber berechtigt, Güte- und Funktionsprüfungen vorzunehmen. In wirtschaftlicher Weise soll ein Instrument bestehen, um spätere kostenintensive Mängelbehebungen bei eingebauten Materialien zu vermeiden. Diese Ergänzung beinhaltet zudem eine „klare“ Regelung im Hinblick auf die betreffende Kostentragung.

C 19 Ergänzung zu Punkt 6.4 ÖNORM B 2110 (Regieleistungen):

Bei dieser Ergänzung handelt es sich „lediglich“ um eine Präzisierung des Normtextes.

C 20 Ersatz von Punkt 6.5.3.1 ÖNORM B 2110 (Anspruch auf Leistung von Vertragsstrafe):

Unter Berücksichtigung entsprechender Empfehlungen der Gebarungskontrolle, wird die Regelung der Vertragsstrafe in der ÖNORM B 2110 adaptiert. Im Einklang mit der zivilrechtlichen Rechtsprechung wird die Deckelung der Vertragsstrafe auf 10% des tatsächlich abgerechneten zivilrechtlichen Preis erhöht. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass angesichts des gegenständlichen Auftragsvolumens eine mit 5% gedeckelte Vertragsstrafe nur eingeschränkt zu einer größtmöglichen Termintreue anleitet.

C 21 Ersatz von Punkt 7.2.1 ÖNORM B 2110 (Zuordnung zur Sphäre des Auftraggebers):

Der Normtext wird lediglich geringfügig im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen adaptiert. Es handelt sich dabei auch um eine Vereinheitlichung mit den Festlegungen des Punktes C 36.

C.22 Ergänzung zu Punkt 7.4.1 ÖNORM B 2110 (Voraussetzungen):

Diese Ergänzung dient der bei öffentlichen Bauvorhaben gebotenen Nachweis- und Dokumentationspflicht.

C 23 Ergänzung zu Punkt 7.4.2 ÖNORM B 2110 (Ermittlung):

Diese Ergänzung dient der bei öffentlichen Bauvorhaben gebotenen Nachweis- und Dokumentationspflicht.

C 24 Ersatz von Punkt 7.4.3 ÖNORM B 2110 (Anspruchsverlust):

Dieser Ersatz dient der bei öffentlichen Bauvorhaben gebotenen Nachweis- und Dokumentationspflicht.

C 25 Ersatz Punkt 7.4.4 ÖNORM B2110 (Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung):

Dieser Ersatz erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Mengenabschätzung im Vorfeld der Vergabe unter Heranziehung eines einschlägig befugten Ziviltechnikers erfolgt ist. Zudem sind dem Auftragnehmer im Rahmen des vorangegangenen Vergabeverfahrens umfassende Besichtigungs- und Fragemöglichkeiten eingeräumt worden.

C.26 Ersatz von Punkt 7.4.5 ÖNORM B 2110 (Nachteilsabgeltung):

Bei diesem Ersatz wird einerseits im Hinblick auf das Auftragsvolumen die prozentuelle Grenze für eine Nachteilsabgeltung angepasst. Andererseits erfolgt im Sinne des Normtextes eine Klarstellung, dass aufgrund einer eigenen Position für Geschäftsgemeinkosten im Leistungsverzeichnis kein betreffender Bedarf für eine Nachteilsabgeltung besteht.

C.27 Ersatz von Punkt 7.5 ÖNORM B 2110 (außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen):

Dieser Ersatz dient der bei öffentlichen Bauvorhaben gebotenen Nachweis- und Dokumentationspflicht.

C 28 Ergänzung zu Punkt 8.3 ÖNORM B 2110 (Rechnungslegung):

Bei dieser Ergänzung handelt es sich „lediglich“ um (geringfügige) Präzisierungen im Sinne einer friktionsfreien Rechnungsabwicklung.

C 29 Ersatz von Punkten 8.4.1.1 und 8.4.1.2 ÖNORM B 2110 (Fälligkeiten):

Im Einklang mit den Zahlungsverzugsbestimmungen und unter Berücksichtigung des Rechnungslaufs bei der öffentlichen Hand erfolgt dieser Ersatz im Sinne einer Klarstellung des betreffenden Normtextes.

C 30 Ersatz von Punkt 8.4.1.6 ÖNORM B 2110 (Zinsen):

Diese Festlegung dient einer „Vereinfachung“ der betreffenden Zinsenregelung des ÖNORM B 2110. Überdies ist zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber der öffentlichen Hand zu zurechnen ist, weshalb ein „willkürliches“ Begleichen von offenen Rechnungen ausgeschlossen werden kann.

C 31 Ersatz von Punkt 8.4.2 ÖNORM B 2110 (Annahme der Zahlung, Vorbehalt):

Diese Abänderung des Normtextes erfolgt im Sinne einer „klaren Schnittstelle“. „Alle Karten sollen auf den Tisch“, wenn zeitnah zu den erbrachten Leistungen eine Klärung herbeigeführt werden kann.

C 32 Ersatz von Punkt 8.4.3 ÖNORM B 2110 (Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen):

Diese Abweichung vom Normtext besteht in einem Weglassen. Nachdem keine Vorbehalte und Nachforderungen zur Schluss- bzw. Teilschlussrechnung vorgesehen sind, bedarf es auch keiner entsprechenden Regelung.

C 33 Ergänzung zu Punkt 10.1 ÖNORM B 2110 (Übernahme):

Bei dieser Ergänzung handelt es sich um die „bloße“ Wahrnehmung der Wahlmöglichkeit des Normtextes.

C 34 Ersatz von Punkt 11 ÖNORM B 2110 (Schlussfeststellung):

Angesichts der Unklarheit, was unter einem offenkundigen Mangel zu verstehen ist, erfolgt diese Abweichung vom Normtext im Sinne einer Klarstellung.

C 35 Ergänzung zu Punkt 11 ÖNORM B 2110 (Schlussfeststellung):

Bei dieser Ergänzung handelt es sich um eine „bloße“ Klarstellung zum Normtext.

C 36 Ergänzung zu Punkt 12.1.1 ÖNORM B 2110 (Gefahrtragung):

Diese Ergänzung dient der Schaffung einer „klaren“ Trennlinie der Verantwortlichkeit der Vertragspartner im Hinblick auf (außergewöhnlich) Wetterereignisse.

C 37 Ersatz von Punkt 12.2.3.2 ÖNORM B 2110 (Gewährleistungsfrist):

Die Gewährleistungsfristen werden in sachlich gebotener Form im Hinblick auf bestimmte Sonderkonstellationen präzisiert.

C 38 Ersatz von Punkt 12.2.3.3 ÖNORM B 2110 (Mängelvermutung):

Dieser Ersatz erfolgt im Einklang mit den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Auftraggeber – anders als der Auftragnehmer – regelmäßig über keine einschlägige bauliche Expertise verfügt.

C 39 Ergänzung zu Punkt 12.2.4 ÖNORM B 2110 (Rechte aus der Gewährleistung):

Bei dieser Ergänzung handelt es sich um Präzisierungen des Normtextes, die der Sicherstellung einer möglichst ungestörten Nutzung im Zuge des Auftretens von Mängeln und deren Behebung dienen.

C 40 Ersatz von Punkt 12.3.1 ÖNORM B 2110 (Schadenersatz):

Dieser Ersatz sieht – korrespondierend für beide Vertragspartner – im Einklang mit den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen eine Präzisierung im Hinblick auf die allfällige Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

C 41 Ersatz von Punkt 12.4 ÖNORM B 2110 (Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer):

Diese Abweichung vom Normtext erfolgt aufgrund entsprechender Erfahrungswerte bei der Bauschadensabrechnung. Es sollen durch eine „klare“ Regelung die entsprechenden Abstimmungen vereinfacht und somit verkürzt werden.

C 42 weitere Ergänzungen zur ÖNORM B 2110 (Zusatzvereinbarungen):

In diesem Zusammenhang werden „lediglich“ präzisierend Aspekte geregelt, die von den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 nicht umfasst sind. Es handelt sich somit um kein Abgehen von einer geeigneten Leitlinie.